

Beschlussvorlage zur TOP der Innungsversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück vom 06. März 2014

Beschlussfassung über eine Entschädigungsordnung für die Mitglieder des Vorstands

Die Innungsversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück hat in ihrer Sitzung am 06.03.2014 auf der Grundlage des § 66 Abs. 4 Handwerksordnung (HwO) sowie des § 30 Abs. 4 der Satzung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück folgende Entschädigungsordnung beschlossen:

Die Mitglieder des Vorstands verwalten ihr Ehrenamt unentgeltlich. Für die ihnen in Wahrnehmung des Ehrenamtes - einschließlich der Interessenwahrnehmung nach § 54 Abs. 1 – 4 HwO durch Mitglieder des Vorstands - entstandene Zeitversäumnis und für bare Auslagen erhalten sie Entschädigung und Auslagenersatz im nachstehend genannten Umfang. Von anderen Stellen für denselben Zweck geleistete Entgelte sind anzurechnen. Entschädigung für Zeitversäumnis wird nicht gewährt, soweit ein Vorstandsmitglied zur Wahrnehmung des Ehrenamtes von der Arbeitsleistung im Betrieb freigestellt ist. Die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen obliegt den Ehrenamtsträgern.

1. Entschädigung für Zeitversäumnis

Die anlässlich der Teilnahme an Sitzungen des Vorstands nach § 32 der Satzung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück entstandene Zeitversäumnis einschließlich der zur Sitzungsvorbereitung erforderlichen Zeit sowie für die Anreise zum Sitzungsort und die Rückreise zum Wohnort entstandene Zeitversäumnis wird wie folgt entschädigt:

Für die Teilnahme an Vorstandssitzungen inkl. Vorbesprechungen sowie An- und Abreisezeiten auf der Grundlage von 3 Stunden pauschal 60,00 € je Sitzung (3 Std. x 20 €).

2. Entschädigung Obermeister

- 2.1. Neben der Entschädigung nach Nr. 1 beträgt die Entschädigung für darüber hinausgehende Zeitversäumnis einschließlich erforderlicher Vorbereitung sowie An- und Abreise je angebrochene Zeitstunde 20 €. Die insgesamt entschädigungsfähige Zeitversäumnis ist begrenzt auf max. 8 Std./Tag und im Jahresdurchschnitt auf monatlich 80 Stunden und jährlich max. 960 Stunden.
- 2.2. Dem Obermeister wird auf der Grundlage einer den Mitgliedern der Innungsversammlung vorliegenden Übersicht zusätzlich zu der Entschädigung nach Nummer 1 eine pauschale Entschädigung für Zeitversäumnis auf der Basis eines Stundensatzes von 20,00 € unter Zugrundelegung einer im Jahresdurchschnitt entschädigungsfähigen Zeitversäumnis von max. 80 Stunden monatlich und max. 960 Stunden jährlich in Höhe von 800,00 € pro Monat gewährt.

3. Auslagenersatz

Den Mitgliedern des Vorstands werden die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes entstehenden notwendigen baren Auslagen (Telefon-, Portoauslagen, usw.) auf Nachweis erstattet, insbesondere Reisekosten:

Reisekosten werden in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) erstattet. Entstandene Kosten für Beförderungsmittel werden bis zu den Kosten der zweiten Klasse erstattet.

Für Bahnfahrten von mehr als zwei Stunden pro Strecke werden die entstandenen Kosten der ersten Wagenklasse erstattet.

An der Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges in Ausübung des Ehrenamtes besteht ein erhebliches dienstliches Interesse im Sinne BRKG. Es wird daher Wegstreckenentschädigung in entsprechender Anwendung des § 5 Abs.2 BRKG gewährt.

Der Obermeister erhält pauschal als Auslagenersatz für Telefon und Porto sowie Fahrten zwischen Betrieb und Innungsgeschäftsstelle 100,00 € pro Monat (0,30 € x 20 Entfernungskilometer).

4. Inkrafttreten

Beschlossen in der Innungsversammlung der Innung des Kraftfahrzeug-Handwerks Osnabrück am 06. März 2014. Diese Entschädigungsordnung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2011 in Kraft.

Übersicht über die Tätigkeiten des Obermeisters

Anlass Obermeister	monatlicher Zeitaufwand
Vorbereitung, Nachbereitung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes	10
Vorbereitung, Nachbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen	20
Teilnahme und ggf. Leitung von Sitzungen der Arbeitskreise, eingetragenen handwerklichen Vereinen, der Tarifkommission	5
Besuch der Geschäftsstelle zwecks Besprechung mit der Geschäftsführung und sonstigen Mitarbeitern der Geschäftsstelle und zur Unterschriftsleistung	10
regelmäßige telefonische Unterredungen mit der Geschäftsführung	10
Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben, z. B. Teilnahme an Empfängen und Veranstaltungen von politischen Organisationen, Behörden, Unternehmen, Vereinen und sonstigen Organisationen	8
regelmäßige Besprechungen mit Vertretern der politischen Parteien, Behörden, handwerklicher Organisationen und sonstiger Organisationen im Rahmen der Interessenvertretung des örtlichen Handwerks	5
Teilnahme an Ausbildungsmessen, Jobbörsen, Berufserkundungen	5
Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen wie Tagungen der Kreishandwerkerschaft, Betriebsjubiläen, runden Geburtstagen, Abschiedsempfängen oder Beerdigungen	7
	80